## Jahresabschluss, Bestätigungsvermerk und Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes "Abfall- Sammel- und Transportverband Oberberg" (ASTO) zum 31.12.2023

## 1. Jahresabschluss

Aufgrund der §§ 18 bis 19 a des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in Verbindung mit den §§ 41 Abs. 1, 95 Abs. 3 und 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), hat die Verbandsversammlung am 21.11.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

- 1. Gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in Verbindung mit § 83 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nimmt die Verbandsversammlung die das Haushaltsjahr 2023 betreffenden überplanmäßigen Aufwendungen zur Kenntnis und bestätigt diese.
- 2. Die Verbandsversammlung nimmt die Ausführungen zum Haushalt 2023 mit dem positiven Jahresergebnis in Höhe von 12.630,02 EUR und zur Gebührenrechnung 2023 mit einer Kostenunterdeckung in Höhe von 95.870,19 EUR zur Kenntnis. Ebenfalls nimmt die Verbandsversammlung das negative Jahresergebnis des (steuerrechtlichen) Betriebs gewerblicher Art in Höhe von 4.434,78 EUR zur Kenntnis.
- 3. Die Verbandsversammlung nimmt den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des ASTO zum 31.12.2023 und den "Uneingeschränkten Bestätigungsvermerk" des RPA der Stadt Gummersbach vom 09.10.2024 zur Kenntnis. Das Prüfungsergebnis wird ohne Änderungen übernommen (§ 18 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 102 Abs. 1 GO NRW).
- 4. Die Verbandsversammlung stellt den geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2023 gemäß § 18 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 41 Abs. 1 GO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW fest. Gemäß § 18 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 75 Abs. 3 GO NRW wird das positive Jahresergebnis von 12.630,02 EUR der Ausgleichsrücklage zugeführt.
- 5. Die Mitglieder der Verbandsversammlung erteilen dem Verbandsvorsteher gemäß § 18 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 41 Abs. 1 GO NRW und § 96 Abs. 1 GO NRW hinsichtlich der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 uneingeschränkt Entlastung.
- 6. nachrichtlich: Die Regelungen zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses nach dem 12. Teil der Gemeindeordnung NRW sind beim ASTO gegenstandslos. Der Verband hatte zum 31.12.2023 keine verselbständigten Aufgabenbereiche im Sinne des § 116 Abs. 3 GO NRW, so dass auch eine potentielle Beschlussfassung über eine Befreiung gemäß § 116a Abs. 2 GO NRW und die Erstellung eines Beteiligungsberichts gemäß § 117 GO NRW obsolet sind.

Das Haushaltsjahr 2023 schließt mit Erträgen in Höhe von 19.955.152,35 EUR und Aufwendungen in Höhe von 19.942.522,33 EUR bei einer Bilanzsumme von 5.000.141,44 EUR ab.

Die wesentlichen Bilanzpositionen sind nachstehend aufgeführt:

Aktiva	Bilanzwert	
	31.12.2023	31.12.2022
1. Anlagevermögen	2.151.923,39 €	2.146.973,40 €
2. Umlaufvermögen	2.829.533,00 €	2.439.533,70 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	18.685,05€	13.182,63 €

Passiva	Bilanzwert	
	31.12.2023	31.12.2022
1. Eigenkapital	1.225.959,76 €	1.582.528,74 €
2. Sonderposten	369.104,00 €	159.276,11 €
3. Rückstellungen	2.732.634,40 €	2.185.799,86 €
4. Verbindlichkeiten	672.443,28 €	672.085,02 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00€	0,00€

## 2. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Die örtliche Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2023, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus wurde der Lagebericht des ASTO für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach der Beurteilung der örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss zum 31.12.2023 in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31.12.2023 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2023. Der dem Jahresabschluss beigefügte Lagebericht vermittelt ein zutreffendes Bild von der Lage des ASTO, steht in allen wesentlichen Belangen in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken zukünftiger Entwicklung zutreffend dar.

Die Rechnungsprüfung erklärt gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat. Mit Datum 09.10.2024 wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

## 3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der vorstehende Beschluss der Verbandsversammlung des ASTO über den Jahresabschluss zum 31.12.2023 und die Entlastung des Verbandsvorstehers wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 ist gemäß § 18 Abs. 1 GkG NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Oberbergischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 02.12.2024 angezeigt worden.

Nach § 18 Abs. 1 GkG NRW ist eine öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses nicht erforderlich.

Gummersbach, den 13. Dezember 2024 gez. R. Halding-Hoppenheit Verbandsvorsteher